

3. es sei durch die DK ein durch [REDACTED] begangener Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 des Doping-Statuts von Swiss Olympic festzustellen;
4. gegen [REDACTED] sei eine vierjährige Sperre auszusprechen, unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Anhörung;
5. es sei durch die DK eine noch zu beziffernde Busse gegen [REDACTED] auszusprechen;
6. die Kosten des Verfahrens seien [REDACTED] aufzuerlegen;
7. der Stiftung Antidoping Schweiz sei eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zuzusprechen;
8. es sei den Parteien durch die DK eine Frist zum Einreichen einer Stellungnahme und zum Stellen von allfällig weiteren Anträgen zu setzen.

Zur Begründung führte die Antragstellerin u.a. aus, sie sei gestützt auf die Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG) sowie Art. 73 Abs. 1 der dazugehörigen Verordnung (SpoFöV) von der Zollstelle Zürich-Flughafen am 8. Februar 2019 darüber informiert worden, dass ein Paket mit 100 Tabletten StanoGen 10 (Stanozolol) und 100 Tabletten OxaGen 10 (Oxandrolon) und somit mit verbotenen Dopingmitteln zurückbehalten worden sei.

Zum Sachverhalt führte Antidoping Schweiz weiter u.a. folgendes aus, wobei an dieser Stelle lediglich eine Zusammenfassung abgegeben wird. Für weiterführende Details wird auf die Eingabe von Antidoping Schweiz vom 13. November 2019 verwiesen resp. dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich ist:

- Mit Vorbescheid vom 15. Mai 2019 habe Antidoping Schweiz den Angeschuldigten über die voraussichtliche Einziehung und Vernichtung der sichergestellten Produkte informiert. Von der Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen, habe er mit E-Mail-Schreiben vom 20. Mai 2019 Gebrauch gemacht. Darin habe er anerkannt, die Bestellung getätigt zu haben, gleichzeitig aber geltend gemacht, dass diese lediglich zum Eigenkonsum gedacht gewesen sei. Am 19. Juli 2019 habe Antidoping Schweiz daraufhin die Einziehung und Vernichtung der sichergestellten Produkte verfügt, woraufhin die entsprechende Gebühr am 25. Juli 2019 beglichen worden sei.
- Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 habe Antidoping Schweiz dem Angeschuldigten mitgeteilt, dass aufgrund der Erkenntnisse des verwaltungsrechtlichen Verfahrens ein Verstoss gegen die Art. 2.2 und 2.6 Doping-Statut vermutet werde (Anwendung respektive Besitz verbotener Substanzen). Am 15. Oktober 2019 habe der Angeschuldigte daraufhin per E-Mail-Schreiben zum Vorwurf Stellung genommen und erneut bestätigt, die Bestellung der eingezogenen Substanzen getätigt zu haben.

- B. Gestützt auf das Antragsschreiben von Antidoping Schweiz vom 13. November 2019 sowie in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 VerfRegl eröffnete die DK aufgrund des angezeigten Sachverhalts am 21. November 2019 ein Verfahren gegen den Angeschuldigten wegen möglichen Verstosses gegen die Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut. Weiter sprach die DK per sofort eine provisorische Sperre gegen den Angeschuldigten aus und gewährte ihm sowie dem SFV Frist bis am 12. Dezember 2019 zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen. Der SFV wurde überdies aufgefordert, der DK mitzuteilen, ob er auf eine Beteiligung am Verfahren verzichte oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lasse.
- C. Mit Schreiben vom 26. November 2019 teilte der SFV der DK mit, auf eine Stellungnahme, nicht aber die Parteistellung zu verzichten und sich vollumfänglich den aktuellen und künftigen Anträgen mitsamt Begründung von Antidoping Schweiz anzuschliessen.
- D. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 reichte der Angeschuldigte seine Stellungnahme ein und führte u.a. folgendes aus:
- Die Bestellung von Stanozolol und Oxandrolon im Februar 2018 sei ein sehr grosser Fehler gewesen. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass die Bestellung ein solches Verfahren auslösen könnte, sonst hätte er sie auf keinen Fall getätigt.
 - Es sei nie seine Absicht gewesen, die Substanzen einzunehmen, so lange er aktiv Fussball spielte. Im Sommer 2018 habe er das aktive Fussballspielen aufgeben wollen, dann aber aufgrund seiner Leidenschaft und Passion nochmals ein Jahr verlängert.
 - Der Grund für die Bestellung sei gewesen, dass er nach seiner aktiven Fussballzeit die Substanzen als Ergänzung für circa einen Monat habe einnehmen wollen. Aus persönlichen Gründen habe er viel Gewicht verloren und deshalb eine Alternative gesucht, dieses wieder zu stabilisieren. Er habe damit jedoch nie seine Leistung im Fussball verbessern wollen.
 - Ihm sei jetzt voll und ganz bewusst, dass dies eine enorme Fehlentscheidung gewesen sei, zudem werde er sich in Zukunft von solchen Substanzen fernhalten. Er bereue seine Entscheidung für die Bestellung enorm und biete verbunden mit der Hoffnung auf Strafmilderung seine Hilfe an, damit solche Fehlentscheidungen durch Präventionsarbeit gerade bei jungen Leuten vermieden werden könnten. Er sei vor circa vier Jahren in die Schweiz gekommen und habe die Chance erhalten, hier ein gutes Leben aufzubauen. Dafür sei er sehr dankbar, weshalb es ihm wichtig sei, seinen Fehler wieder gutmachen zu können.
- E. Mit Verfügung vom 23. Dezember 2019 erachtete die DK die Voruntersuchung als vollständig und schloss diese ab. Die DK setzte den Parteien gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VerfRegl Frist bis zum 17. Januar 2020 zur Stellung allfälliger Ergänzungsbegehren, lud sie ein zur mündlichen Hauptverhandlung vom 31. Januar 2020 und gab unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe die Zusammensetzung der Kammer für die Beurteilung des vorliegenden Falls bekannt.

- F. Mit Schreiben vom 6. Januar 2020 verzichtete der SFV auf das Vorbringen von Ergänzungsbegehren und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, nicht aber auf die Parteistellung. Zudem wiederholte der Verband, sich weiterhin vollumfänglich den bisherigen und zukünftigen Anträgen und Ausführungen von Antidoping Schweiz anzuschliessen.
- G. Die mündliche Verhandlung vor der DK fand am 31. Januar 2020 um 13:15 Uhr in Anwesenheit des Angeschuldigten und von Antidoping Schweiz im Haus des Sports in Ittigen statt. Anlässlich der Hauptverhandlung stellten die beiden anwesenden Parteien die folgenden Anträge:
- **Antidoping Schweiz beantragte:**
 1. *Es sei durch die DK ein durch [REDACTED] begangener Verstoß gegen Art. 2.2 und 2.6 des Doping-Statuts festzustellen;*
 2. *gegen [REDACTED] sei eine vierjährige Sperre auszusprechen, unter Anrechnung der Dauer der vorläufigen Sperre;*
 3. *es sei eine durch die DK zu beziffernde Busse gegen [REDACTED] auszusprechen;*
 4. *die Kosten des Verfahrens seien [REDACTED] aufzuerlegen;*
 5. *der Stiftung Antidoping Schweiz sei eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zuzusprechen.*
 - [REDACTED] bestätigte, schuldhaft gehandelt zu haben und beantragte sinngemäss eine Reduktion der Regelstrafe gestützt auf sein Angebot, Präventionsarbeit zu leisten.

Die DK zieht in Erwägung:

1. Die DK beurteilt u.a. diejenigen Verstösse gegen die Dopingbestimmungen, die von Athleten begangen worden sind, für die das Doping-Statut gilt (Art. 12.1 Doping-Statut).
 - 1.1 Gemäss Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dieses u.a. für Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzteren angeschlossenen Verein oder Club angehören oder von einem solchen lizenziert sind. Weiter gilt es für Athleten, die an einem Wettkampf teilnehmen, der unter dem Patronat von Swiss Olympic oder eines der im vorangehenden Satz erwähnten Verbandes, Vereins oder Clubs durchgeführt oder organisiert wird.
 - 1.2 Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Beschlagnahme der verbotenen Substanzen als Spieler für den FC [REDACTED] aktiv und im Besitz einer gültigen Lizenz des SFV, wie dessen aktenkundiger Bestätigung entnommen werden kann. Gemäss Art. 4

Ziff. 1 seiner Statuten ist der SFV Swiss Olympic angeschlossen. Das Doping-Statut ist somit und auch gestützt auf Art. 87 der Statuten des SFV in casu anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist gegeben. Dies ergibt sich, wie Antidoping Schweiz richtig ausführte, u.a. auch daraus, dass der Angeschuldigte Spieler des [REDACTED] ist, der seinerseits gemäss Art. 2.1 dessen Statuten direktes Mitglied des SFV sowie des Fussballverbands Region [REDACTED] ist.¹ Gemäss Art. 1.2 seiner eigenen Statuten ist der [REDACTED] als ein Regionalverband der Abteilung Amateur-Liga ebenfalls wieder dem SFV angeschlossen.

- 1.3 Die anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich gestützt auf Art. 12.3 Doping-Statut im VerfRegl.
2. Das Doping-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit «Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen», um sodann unter Art. 2.1 bis Art. 2.10 abschliessend verschiedene Tatbestände aufzulisten, die gemäss Art. 1 einen «Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen [darstellen] und damit als Doping» gelten.
 - 2.1 Den Tatbestand von Art. 2.2 erfüllt in den Worten des Doping-Statuts die «Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten». Dabei ist es nach Art. 2.2.2 «nicht relevant, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] eine Wirkung hatte oder nicht». Ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen liegt gemäss derselben Norm vielmehr bereits dann vor, «sobald die verbotene Substanz [...] angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde».
 - 2.2 Art. 2.6 Doping-Statut sanktioniert sodann den «Besitz einer verbotenen Substanz [...]». Verboten ist demnach u.a. «der Besitz von jeglichen verbotenen Substanzen [...] durch einen Athleten», sofern der betroffene Athlet nicht einen Rechtfertigungsgrund, beispielsweise in Form einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ), vorlegen kann.
3. Art. 3.1.1 Doping-Statut statuiert, dass Antidoping Schweiz die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen trägt. Gemäss Art. 3.2 Doping-Statut können «Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen [...] durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden». Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob Antidoping Schweiz der Beweis gelungen ist, dass ein Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut vorliegt. Das Beweismass besteht dabei gemäss Art. 3.1.1 Doping-Statut darin, dass Antidoping Schweiz überzeugend darlegen kann, einen solchen Verstoss festgestellt zu haben, wobei die Anforderungen an das Beweismass «in allen Fällen höher [sind] als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst».
4. Anwendung der von der Zollstelle Zürich-Flughafen am 8. Februar 2019 beschlagnahmten Substanzen respektive Produkte (Art. 2.2 Doping-Statut):

¹ <https://www.fcvolketswil.ch/de/verein/statuten> (Stand: 24.05.2020).

- 4.1 Die von der Zollstelle Zürich-Flughafen am 8. Februar 2019 beschlagnahmten Produkte StanoGen 10 und OxaGen 10 enthalten die Substanzen Stanozolol beziehungsweise Oxandrolon. Die gestützt auf Art. 4 Doping-Statut erlassene Dopingliste 2019 führt Stanozolol und Oxandrolon in der Substanzklasse der Anabolika als exogenes anabol-androgenes Steroid auf (vgl. S1, Ziff. 1 lit. a der Dopingliste). Damit sind die beschlagnahmten Produkte respektive Substanzen in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten, sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes. Im Übrigen handelt es sich sowohl bei Stanozolol als auch bei Oxandrolon gestützt auf Art. 4.2.2 Doping-Statut um sogenannt «nicht-spezifische Substanzen».
- 4.2 In seinem Anhang² präzisiert das Doping-Statut, was unter «Anwendung» und «Versuch [der Anwendung]» verbotener Substanzen im Sinne von Art. 2.2 Doping-Statut zu verstehen ist:
- Die «Anwendung» einer verbotenen Substanz ist definiert als «Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz [...]».
 - «Versuch» bedeutet gemäss Doping-Statut ein «vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoss zu begehen, noch keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren».
- 4.3 Der Kommentar zu Art. 2.2 Doping-Statut hält, wie auch der bereits erwähnte Art. 3.2 Doping-Statut, fest, dass die Anwendung einer verbotenen Substanz unter anderem durch ein Geständnis des Athleten nachgewiesen werden kann:
- Der Angeschuldigte hat während des ganzen Verfahrens und auch bereits gegenüber Antidoping Schweiz jeweils bestätigt, die beschlagnahmten Produkte zum Zwecke des Eigenkonsums bestellt zu haben.³ Er hat mit seiner Bestellung also einen wesentlichen Schritt getätigt, um zu den verbotenen Substanzen Stanozolol und Oxandrolon gelangen und diese anschliessend konsumieren zu können.
 - Der Angeschuldigte hat keine Handlungen getätigt oder Anstalten gemacht, von seinem Plan abzusehen (z.B. durch eine Stornierung der Bestellung).

² Gemäss den Schlussbestimmungen des Doping-Statuts sind „seine Anhänge“ integrierter Bestandteil des Statuts und dienen seiner Auslegung. Nicht erwähnt werden in diesem Zusammenhang die zahlreichen Kommentare, die direkt bei den jeweiligen Artikeln und nicht im Anhang stehen. Dennoch müssen auch diese als „integrierte Bestandteile“ gelten: Die heutige Formulierung im Doping-Statut leitet sich aus den Schlussbestimmungen des früheren Doping-Statuts ab, das „die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen dieses Statuts (Anhang 2) wie auch die Definitionen (Anhang 1)“ als wesentliche Bestandteile des Statuts bezeichnete. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Kommentare im neuen Statut aber nicht mehr in einen Anhang 2 gesetzt, sondern direkt zu den jeweiligen Bestimmungen, was bei der Redaktion der Schlussbestimmungen des neuen Doping-Statuts, das nur noch über *einen* Anhang verfügt, versehentlich nicht berücksichtigt worden ist. Bei einer nächsten Überarbeitung des Doping-Statuts ist dies zu korrigieren.

³ E-Mail-Schreiben des Angeschuldigten an Antidoping Schweiz vom 20. Mai und vom 15. Oktober 2019 (Aktenbeilagen 5 und 9); Verhandlungsprotokoll vom 31. Januar 2020, S. 3, Zeilen 27 ff.

Aufgrund des Geständnisses des Angeschuldigten und der vorangehenden Ausführungen ist Antidoping Schweiz in casu somit der Nachweis gelungen, wonach der Angeschuldigte durch seine am 8. Februar 2019 zurückbehaltene Bestellung im Sinne des Doping-Statuts die *Anwendung* von Stanazolol und Oxandrolon *versucht* hat. Der Tatbestand von Art. 2.2 Doping-Statut ist damit erfüllt.

4.4 Ob die versuchte Anwendung zum Zwecke der «körperlichen Leistungssteigerung *im Sport*» erfolgt ist oder, wie der Angeschuldigte an der mündlichen Verhandlung ausführte, lediglich aufgrund einer schwierigen familiären Situation und aus dem Wunsch heraus, dem damit zusammenhängenden Gewichtsverlust entgegenzuwirken,⁴ ist bei diesem Ergebnis aus folgenden Gründen unerheblich:

- So ist es nach Art. 2.2.1 Doping-Statut «nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] gemäss [Art. 2.2]⁵ zu begründen».
- Vielmehr ist es ganz grundsätzlich und – ausser bei medizinischer Indikation – unabhängig von jedem allfälligen Motiv «die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen». Dass der Athlet vorsätzlich oder fahrlässig eine verbotene körperliche Leistungssteigerung *im Sport* begangen oder zu begehen versucht hat, ist mit anderen Worten nicht entscheidend.

5. Besitz der von der Zollstelle Zürich-Flughafen am 8. Februar 2019 beschlagnahmten Substanzen respektive Produkte (Art. 2.6 Doping-Statut):

5.1 Gemäss Anhang des Doping-Statuts gilt der «Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) eines verbotenen Stoffs [...] als Besitz durch die Person, die den Kauf getätigt hat». Im entsprechenden Kommentar zum Begriff des «Besitzes» präzisiert das Doping-Statut in seinem Anhang sodann, dass «schon allein der Kauf eines verbotenen Stoffs» Besitz darstelle, «selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird».

5.2 In ihrer schriftlichen Eingabe vom 13. November 2019 machte Antidoping Schweiz geltend, der Angeschuldigte habe die Bestellung der beiden verbotenen Substanzen zugegeben, mithin also auch deren Kauf bestätigt. In Übereinstimmung mit Art. 2.6 Doping-Statut liege daher auch Besitz und damit ein Verstoß gegen Art. 2.6 Doping-Statut vor.

5.3 Der Angeschuldigte ist auf den Vorwurf des Besitzes verbotener Substanzen nicht eingegangen.

⁴ Verhandlungsprotokoll vom 31. Januar 2020, S. 3, Zeilen 27 ff.

⁵ Das Doping-Statut spricht in seiner deutschen Fassung fälschlicherweise von Art. 2.1, was auf einen Druckfehler zurückzuführen ist. Die französische Fassung ist diesbezüglich klar: «... il n'est pas nécessaire de démontrer l'intention, la faute, la négligence ou l'usage conscient de la part du sportif pour établir la violation des règles antidopages pour cause d'usage d'une substance interdite ou d'une méthode interdite».

- 5.4 Gemäss ständiger Praxis der deutschsprachigen Kammer der DK ist der «Besitz» einer verbotenen Substanz bei einem erwiesenen Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut mit-erfasst. So ist die Anwendung einer verbotenen Substanz überhaupt nur dann möglich, wenn der fehlbare Athlet die Substanz zuvor zumindest während einer logischen Sekun-de auch besessen hat, womit Anwendung und Besitz derselben Substanz in einer mit vorliegendem Fall vergleichbaren Situation grundsätzlich auch nicht als Mehrfachver-stoss zu sanktionieren sind. Dasselbe gilt nach Ansicht der DK erst recht auch dann, wenn die Anwendung lediglich versucht worden ist. In casu ist deshalb nicht weiter auf den Tatbestand von Art. 2.6 Doping-Statut einzugehen.
6. Nachdem Antidoping Schweiz aufgrund des Geständnisses des Angeschuldigten zwei-felsfrei nachweisen konnte, dass dieser versucht hat, in sämtlichen Sportarten jederzeit verbotene, nicht-spezifische Substanzen anzuwenden und damit den Tatbestand von Art. 2.2 Doping-Statut erfüllt hat, liegt *objektiv* grundsätzlich auch ein Dopingvergehen resp. ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor. Dies deshalb, da es, wie be-reits ausgeführt wurde, ausdrücklich nicht erforderlich ist, dass dem Athleten ein Ver-schulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Anders als in Be-zug auf den *objektiven Tatbestand* spielt die Verschuldens- resp. Vorsatzfrage indessen bei der *Bemessung der Sanktion* eine entscheidende Rolle, worauf in einem nächsten Schritt einzugehen ist.
7. Der erstmalige Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut durch die versuchte oder vollende-te Anwendung der in Ziff. 4.1 hiervor aufgeführten Produkte respektive der nicht-spe-zifischen Substanzen Stanazolol und Oxandrolon zieht gemäss Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich eine Sperre von vier Jahren nach sich, sofern dem Angeschuldigten der Nachweis misslingt, den Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *nicht* «vor-sätzlich» begangen zu haben. Gelingt ihm dieser Nachweis, beträgt die Sperre gemäss Art. 10.2.2 Doping-Statut lediglich zwei Jahre.
- 7.1 Den Begriff «vorsätzlich» definiert das Doping-Statut in seinem Kommentar zu Art. 10.2 wie folgt: «Der in Art. 10.2 [...] verwendete Begriff 'vorsätzlich' wird für Athleten verwen-det, die betrügen. Der Begriff bedeutet [...], dass der Athlet [...] ein Verhalten an den Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestim-mungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Ver-stoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging». Die weitere Definition für den Spe-zialfall eines positiven Analyseresultats ist mangels eines solchen in casu unerheblich.
- 7.2 Zu prüfen ist somit im Folgenden, ob sich der Angeschuldigte durch die Bestellung von Stanazolol und Oxandrolon *nicht vorsätzlich* im Sinne von Art. 10.2.1.1 Doping-Statut resp. im Sinne des Kommentars zu Art. 10.2 Doping-Statut verhalten hat, wobei es wie in Ziff. 7 erwähnt ihm obliegt, diesen Nachweis zu erbringen:
- 7.3 Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2020 wiederholte der Ange-schuldigte die Ausführungen, die er bereits in seinen schriftlichen Stellungnahmen vom

9. Dezember 2019 und vom 21. Januar 2020 gemacht hatte und auf die einleitend bereits eingegangen worden ist. So begründete er sein Verhalten erneut wie folgt, ohne dabei explizit ein nicht-vorsätzliches Verhalten geltend zu machen:

- Die Bestellung von Stanozolol und Oxandrolon sei ein grosser Fehler und er sei sich nicht bewusst gewesen, dass sie ein solches Verfahren auslösen könnte. Hätte er dies gewusst, hätte er die Bestellung auf keinen Fall getätigt. Zudem sei es nie seine Absicht gewesen, die Substanzen während seiner aktiven Fussballerzeit einzunehmen.
- Der Grund für die Bestellung sei gewesen, dass er die Substanzen nach dem geplanten Ende seiner Fussballtätigkeit für vier bis sechs Wochen als Ergänzung habe einnehmen wollen: Da er aus persönlichen Gründen viel Gewicht verloren habe, sei er auf der Suche nach einer Alternative gewesen, um dieses wieder zu stabilisieren resp. um an Gewicht zuzunehmen.
- Er habe sich bei der Bestellung über die Substanzen informiert, kenne deren genauen Effekte und Wirkungen aber nicht. Auch habe er nicht gewusst, dass sie auf der Dopingliste stünden. Er könne sich vorstellen, dass die Mittel gefährlich seien, habe sie aber dennoch in der Hoffnung bestellt, dass nichts passieren und er wieder an Gewicht zunehmen würde.
- Nie aber habe er mit den Substanzen eine Leistungssteigerung im Fussball beabsichtigt. Die Folgen seines Verhaltens seien ihm absolut nicht bewusst gewesen, jetzt aber sei es ihm voll und ganz bewusst, dass sein Verhalten eine Fehlentscheidung gewesen sei. Fussball spiele er zum Spass, von den Dopingbestimmungen habe er nichts gewusst. Er sei sich aber bewusst gewesen, dass die bestellten Substanzen eine Leistungsverbesserung bewirken könnten und man sich im Fussball nicht dopen dürfe. Dass er selber aufgrund seiner Fussballtätigkeit lizenziert und damit den Dopingbestimmungen unterstellt gewesen sei, habe er aber nicht gewusst. Da ihm der Sport sehr viel bedeute, bereue er seine Entscheidung enorm. Er würde sich daher sehr freuen, wenn die Sperre im Sinne einer Strafmilderung auf zwei Jahre reduziert werden könnte.

7.4 In ihren Eingaben vom 13. November 2019 sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung führte Antidoping Schweiz zur Vorsatzfrage u.a. folgendes aus:

- Der Angeschuldigte habe die Bestellung der verbotenen Substanzen zugegeben, womit er jene mit Wissen und Willen getätigt habe. Als lizenzierter Sportler habe er dabei zumindest in Kauf genommen, dass es sich bei Oxandrolon und Stanozolol um verbotene Substanzen handle. Aus diesem Grunde liege auch ein zumindest eventualvorsätzlicher Verstoss gegen das Doping-Statut vor.
- Bei der Ausdauersportart Fussball hätten Anabolika zweifellos eine leistungssteigernde Wirkung, da die Muskelmasse schneller aufgebaut und die Regenerationszeit der Muskeln verkürzt werde. Da die Bestellung im Februar und damit inmitten

der Fussballsaison zurückbehalten worden sei, sei es naheliegend, dass die Einnahme der verbotenen Produkte auch während dieser Zeit beabsichtigt gewesen sei.

7.5 Art. 3.1 Doping-Statut äussert sich zwar nicht explizit zu den Anforderungen an das Beweismass des durch den Athleten zu erbringenden Nachweises eines nicht-vorsätzlichen Verhaltens. Implizit geht jedoch aus dessen Art. 3.1.2 hervor, dass bei richtiger Auslegung auch für den Nachweis nicht-vorsätzlichen Verhaltens das Beweismass der Glaubhaftmachung gilt, das im Statut lediglich «für den Gegenbeweis bezüglich einer zu widerlegenden Vermutung oder für den Nachweis aussergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände beim Athleten» explizit erwähnt wird. Dieses Beweismass verlangt nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung mehr als blosses Behaupten. Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden, sodass die urteilende Instanz auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung gelangt, dass mehr für als gegen die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht.

7.6 Die DK kommt bei ihrer rechtlichen Würdigung in Bezug auf die Vorsatzfrage im Ergebnis zum selben Schluss wie Antidoping Schweiz:

- Der Angeschuldigte hat unbestritten wissentlich und willentlich Substanzen bestellt, «um an Gewicht zuzunehmen». Zwar will er «die genauen Effekte und Wirkungen» der bestellten Anabolika trotz seinen Informationsbemühungen nicht gekannt und auch nicht um deren Aufnahme in der Dopingliste gewusst haben, doch wirkt dies wenig überzeugend: Wer als körperbewusste, wie der Angeschuldigte offenbar im Fitnessbereich tätige Person nach Substanzen sucht, um «an Gewicht zuzunehmen», ist nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht daran interessiert, sein Körperfett zu erhöhen, sondern primär daran, seine Muskelmasse aufzubauen. Anlässlich seiner Bestellung muss der Angeschuldigte also gewusst haben, Produkte zu kaufen, die ihn genau bei dieser Gewichts- und Kraftzunahme unterstützen sollen.
- Dem Angeschuldigten war also durchaus bewusst, dass der geplante Anabolika-Konsum zu einem Muskelaufbau beitragen dürfte, hat er sie doch gerade zu diesem Zwecke bestellt. Anlässlich der mündlichen Verhandlung hat er denn auch eingestanden, dass die bestellten Substanzen eine Leistungssteigerung bewirken könnten. Auch wenn er, wie er ausführte, mit den Substanzen tatsächlich keine Leistungssteigerung *im Fussball* beabsichtigt haben sollte, muss es ihm aus folgenden Gründen ebenfalls bewusst gewesen sein, dass sich eine kräftigere körperliche Verfassung auch leistungssteigernd im Fussball auswirken dürfte: Er spielte seit vielen Jahren als lizenzierter Sportler Fussball, kannte also die Bedeutung der körperlichen Verfassung und muss um den direkten Einfluss des Aufbaus von mehr Muskelmasse auf seine fussballerische Tätigkeit gewusst haben. Auch müsste er aufgrund seiner langjährigen Erfahrung über das Thema Doping zumindest so stark sensibilisiert gewesen sein, dass er auch ohne genaue Kenntnis der Dopingliste hätte wissen müssen, dass eine solch medikamentös herbeigeführte

Leistungssteigerung im Sport kaum erlaubt sein kann – immerhin gab er zu, um das Dopingverbot im Fussball gewusst zu haben. Dass ihm die Folgen seines Verhaltens dennoch «absolut nicht bewusst» gewesen sein sollen, erscheint daher wenig überzeugend respektive nicht glaubwürdig im Sinne des Doping-Statuts. Ebenfalls nicht zu überzeugen vermag seine Aussage, er habe nicht gewusst, aufgrund seiner Fussballtätigkeit lizenziert und damit den Dopingbestimmungen unterstellt gewesen zu sein – immerhin hat er mindestens seit 2016 jährlich eine Lizenz gelöst und dafür auch jeweils Gebühren entrichtet. Aufgrund des Sachverhalts und der allgemeinen Lebenserfahrung ist daher die DK zur Überzeugung gelangt, dass im Sinne des Beweismasses der Glaubhaftmachung mehr gegen als für die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht, der Angeschuldigte das Risiko eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen also bewusst eingegangen ist.

- Dass der Angeschuldigte die bestellten Substanzen nicht bereits während seiner aktiven Fussballerzeit einnehmen wollte, sondern erst danach, ist ebenfalls wenig glaubwürdig. Vielmehr erscheint es der DK auch hier und wie von Antidoping Schweiz ausgeführt naheliegend, dass er die Substanzen nicht auf Vorrat und im Hinblick auf die Beendigung seiner Fussballaktivitäten bestellt hat, sondern jene bereits unmittelbar nach Erhalt der Lieferung und damit noch während seiner aktiven Fussballzeit auch umgehend hätte konsumieren wollen.
 - Unter Berücksichtigung aller Umstände gelangt daher auch die DK zum Ergebnis, dass der Angeschuldigte durch die Bestellung von Anabolika im Sinne des Kommentars zu Art. 10.2 Doping-Statut «ein Verhalten an den Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte». Weiter ist die DK ebenfalls überzeugt, dass der Angeschuldigte dieses Risiko eines möglichen Dopingverstosses im Sinne des Kommentars «bewusst einging», mit anderen Worten also zumindest eventualvorsätzlich gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat – wenn auch vermutlich ohne eigentliche Absicht, seine Leistungsfähigkeit *im Fussball* auf unlautere Weise zu verbessern, da er sportlich wohl effektiv keine hohen Ambitionen mehr hatte, sondern tatsächlich nur aus persönlichen Gründen ausserhalb des Fussballs sein Gewicht und seinen Körper aufbauen wollte und das Fussballspiel daneben primär aus Spass betrieben hat.
8. Nachdem der Angeschuldigte den Nachweis eines nicht-vorsätzlichen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *nicht* erbringen konnte, ist er gestützt auf die Art. 10.2.1 und Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich für vier Jahre zu sperren. In der Folge stellt sich die Frage, ob diese Regelsperre von Art. 10.2.1 Doping-Statut reduziert oder gar eliminiert werden kann. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Art. 10.4 bis Art. 10.6 Doping-Statut, die beim Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände eine

solche Reduktion oder Eliminierung der Regelsperre vorsehen, wobei der Entlastungsbeweis für das Vorliegen entsprechender Tatsachen oder Umstände dem Athleten obliegt:

- Weist demnach ein Athlet in einem Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit*, an der Verletzung von Art. 2.2 Doping-Statut trifft, so wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre eliminiert (Art. 10.4 Doping-Statut).
- Weist der Athlet dagegen lediglich nach, dass ihn an der mittels der verschiedenen *nicht-spezifischen* Substanzen begangenen Anti-Doping-Regel-Verletzung kein *grobes Verschulden* trifft, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens grundsätzlich mindestens in der Hälfte der ansonsten geltenden Sperre (Art. 10.5.2 Doping-Statut).
- Eine Reduktion der Sperre ist gemäss Art. 10.6 Doping-Statut schliesslich unter bestimmten weiteren Voraussetzungen möglich, beispielsweise bei wesentlicher Unterstützung bei der Entdeckung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den angeschuldigten Athleten. In casu hat der Angeschuldigte keinerlei Information geliefert, die zur Entdeckung eines weiteren Antidoping-Verstosses oder zur Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen Dritte beigetragen hätte. Gründe für eine Anwendung von Art. 10.6 Doping-Statut sind somit vorliegend keine ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb nicht weiter auf Art. 10.6 eingegangen wird.

8.1 Gemäss Definition im Anhang 1 des Doping-Statuts ist unter «kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit»⁶ folgendes zu verstehen: «Der Nachweis durch den Athleten [...], dass er [...] weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er [...] eine verbotene Substanz [...] angewendet hat [...].» Unter «kein grobes Verschulden» ist sodann «der Nachweis durch den Athleten» zu verstehen, «dass das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für 'kein Verschulden' in Bezug auf den Verstoss nicht erheblich war [...].»:

8.2 Der Angeschuldigte machte zu keinem Zeitpunkt explizit geltend, dass ihn an seinem Dopingverstoss keine Schuld treffe. Wie bereits ausgeführt wurde, machte er anlässlich der mündlichen Verhandlung aber geltend, er wisse zwar jetzt, dass die Bestellung von Stanozolol und Oxandrolon ein grosser Fehler gewesen sei, doch sei er sich nicht bewusst gewesen, dass sie ein solches Verfahren auslösen könnten, andernfalls er die Bestellung auf keinen Fall getätigt hätte. Eine Leistungssteigerung im Fussball habe er keine bezweckt. Er sei sich aber bewusst gewesen, dass die bestellten Substanzen eine Leistungsverbesserung bewirken könnten und man sich im Fussball nicht dopen dürfe.

8.3 Antidoping Schweiz hielt u.a. fest, eine Aufhebung der ansonsten geltenden Sperre wegen fehlenden Verschuldens sei im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, da dem

⁶ Richtigerweise müsste es lauten: „Kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit“.

Athleten der Nachweis misslungen sei, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, eine verbotene Substanz anzuwenden.

8.4 Die DK folgt im Ergebnis Antidoping Schweiz und erachtet ebenfalls weder den Nachweis nach Art. 10.4 noch jenen nach Art. 10.5.2 Doping-Statut als gelungen:

- Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Bestellung der Anabolika nicht im Besitz einer gültigen ATZ und hat eine solche auch nachträglich nicht verlangt. Damit war es ihm zu keinem Zeitpunkt gestattet, die verbotenen Produkte einzunehmen – auch nicht rückwirkend.
- Dass der Angeschuldigte wusste, dass die bestellten Substanzen eine Leistungsverbesserung bewirken könnten, ist aufgrund seiner Aussagen anlässlich der mündlichen Verhandlung unbestritten. Da er mit den Anabolika zudem ebenfalls unbestritten seine Muskeln aufbauen wollte, kann – wie bereits ausgeführt wurde – auch kaum argumentiert werden, er habe nicht mindestens eine generelle Leistungssteigerung bezweckt oder zumindest in Kauf genommen. Dass dies allenfalls nicht primär im Hinblick auf seine sportliche, fussballerische Tätigkeit passierte, sondern zur Erhöhung seines Körpergewichts resp. seines Muskelvolumens und aus optischen Gründen, ist dabei deshalb unerheblich, weil er durch sein Verhalten auch die *sportliche* Leistungssteigerung zumindest in Kauf genommen hat.
- Ob sich der Angeschuldigte hingegen auch bewusst war, dass es sich bei Stanozolol und Oxandrolon um *verbotene* Substanzen handelt, ist nicht ganz klar. So beantwortete er anlässlich der mündlichen Verhandlung die Frage, ob er sich bei der Bestellung darüber informiert habe, welche Substanzen in den Produkten seien, wie folgt:

«Ich habe mich über die Substanzen informiert. Ich habe aber nicht gewusst, dass diese auf der Dopingliste stehen. Ich kann mir vorstellen, dass diese Mittel gefährlich sind. Trotzdem habe ich sie in der Hoffnung bestellt, dass nichts passieren und ich wieder an Gewicht zunehmen würde».

- Auf jeden Fall hätte der Angeschuldigte aber «unter Anwendung äusserster Sorgfalt» und damit gemäss dem vom Doping-Statut gefordertem Standard zweifelsohne zumindest «wissen oder vermuten *können*», dass er verbotene Substanzen bestellt, ergibt doch beispielsweise eine einfache Suchanfrage nach StanoGen resp. Stanozolol via Google bereits an erster Stelle den Hinweis, dass es sich dabei um ein Anabolikum handelt. Dieses wiederum wird als klassische Dopingsubstanz regelmässig in den Medien und natürlich auch in Athletenkreisen thematisiert und bei einer einfachen Internet-Anfrage ebenfalls sofort in den entsprechenden Kontext gestellt. Die Bestellung und geplante Anwendung der beiden Anabolika hätte der Angeschuldigte damit auf jeden Fall unterlassen müssen, von *fehlendem Verschulden* im Sinne von Art. 10.4 Doping-Statut kann daher keine Rede sein.

- Dass der Angeschuldigte die Hoffnung hegte, dass trotz seiner Bestellung «nichts passieren und er wieder an Gewicht zunehmen würde», vermag sein Verschulden nicht substantiell zu mindern. Vielmehr ist dieses auf jeden Fall als zumindest *erheblich* resp. *grob* zu qualifizieren, weshalb ihm auch der Entlastungsbeweis nach Art. 10.5.2 Doping-Statut nicht gelungen ist.
- Dass der Angeschuldigte schliesslich nicht um seine Lizenzierung und seine Unterstellung unter die Dopingbestimmungen wusste, ist, wie erwähnt, nicht glaubwürdig und vermag ihn daher ebenfalls in keiner Weise zu exkulpieren.

- 8.5 Anlässlich der mündlichen Verhandlung sowie in seiner schriftlichen Eingabe vom 23. Januar 2020 hat der Angeschuldigte angeboten, sich kostenlos – und verbunden mit der Hoffnung auf eine Strafmilderung – für Präventionsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit der Strafmilderung sieht das Doping-Statut indessen nicht vor.
- 8.6 Aus den vorangehenden Gründen ist weder eine Reduktion noch eine Eliminierung der vierjährigen Regelsperre möglich. Unerheblich ist dabei aufgrund von Art. 2.2.2 Doping-Statut und wie unter Ziff. 2.1 bereits ausgeführt, ob die Bestellung der Anabolika «eine Wirkung hatte oder nicht». Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt demnach vielmehr vor, «sobald die verbotene Substanz [...] angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde».
9. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ist erstellt, dass der Angeschuldigte im Sinne des Doping-Statuts vorsätzlich oder eventualvorsätzlich versucht hat, die nicht-spezifischen Substanzen Stanozolol und Oxandrolon anzuwenden. Da ihm der Nachweis besonderer Umstände gemäss Art. 10.4 und Art. 10.5 Doping-Statut misslungen ist, ist er zwingend für vier Jahre zu sperren. Der Beginn der definitiven Sperre wird dabei gestützt auf Art. 10.11.3 Doping-Statut unter Anrechnung der provisorischen Sperre auf den 22. November 2019 festgelegt.
10. Als Sanktion sieht das Doping-Statut in Art. 10.10 nebst der Sperre u.a. auch eine Geldbusse vor. Auf die zusätzliche Verhängung einer Geldbusse wird indessen praxisgemäss verzichtet, wenn ein Athlet mit seinem Sport keine finanziellen Vorteile erzielt. Dies trifft auf den Angeschuldigten, der seinen Sport lediglich auf Amateurstufe ausgeübt hat, zweifelsohne zu. Zudem werden ihn, der lediglich über sehr bescheidene finanzielle Mittel verfügen dürfte, schon die vierjährige Sperre sowie die mit dem Verfahren zusammenhängenden Kosten empfindlich treffen. Die DK erachtet es daher als nicht angezeigt, zusätzlich zur Sperre auch noch eine Geldbusse zu verhängen. Dafür spricht schliesslich auch, dass der Angeschuldigte die Anabolika vermutlich primär aus optischen respektive kosmetischen Gründen und nicht zum Zwecke einer verbotenen sportlichen Leistungssteigerung einnehmen wollte und sich anlässlich der mündlichen Verhandlung kooperativ gezeigt und damit zu einer kurzen Verfahrensdauer beigetragen hat.
11. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 bewegen sie

sich je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 100.00 und Fr. 3'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann. Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten aufgrund der relativ kurzen Verfahrensdauer, die, wie erwähnt, auch dem kooperativem Verhalten des Angeschuldigten zu verdanken ist, auf lediglich Fr. 700.00 festgelegt.

12. Antidoping Schweiz beantragte schliesslich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00. Gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl kann Antidoping Schweiz eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.
13. Gemäss Art. 10.13 Doping-Statut geht jede Sanktion mit einer automatischen Veröffentlichung gemäss Art. 14 Doping-Statut einher. Antidoping Schweiz hat daher grundsätzlich im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut öffentlich über den Ausgang eines Dopingverfahrens zu berichten. In casu erscheint jedoch das öffentliche Interesse daran, den betroffenen Athleten *namentlich* zu kennen, aufgrund der besonderen Umstände erheblich geringer als der Schutz seiner Privatsphäre:
 - Der Angeschuldigte hat – obwohl bereits 31-jährig – keine Berufslehre abgeschlossen, lebt mit schlechten Deutschkenntnissen und geringem Einkommen in der Schweiz, hat jetzt aber nach eigenen Ausführungen die Möglichkeit, ein bereits begonnenes Praktikum im Fitnessbereich abzuschliessen, dank dem er danach zumindest Aussicht auf ein bescheidenes Einkommen haben dürfte.
 - Würde nun öffentlich bekannt, dass gerade er aufgrund eines Dopingverstosses sanktioniert wurde, dürfte seine berufliche Tätigkeit im Fitnessbereich rasch beendet sein, womit er erneut ohne abgeschlossene Ausbildung und ohne Einkommen dastehen würde.
 - Grundsätzlich liegt es natürlich gerade im Interesse der Öffentlichkeit und der Dopingbekämpfung, dass Dopingsünder nicht mehr im sportlichen Umfeld und damit auch nicht im Fitnessbereich zum Einsatz kommen. In casu käme die namentliche Nennung des Angeschuldigten jedoch einer unverhältnismässigen zusätzlichen Einschränkung gleich, zumal er, wie bereits ausgeführt wurde, vermutlich tatsächlich keine verbotene Leistungssteigerung *im Sport* beabsichtigt hatte, sondern – und wenn auch reichlich naïv! – lediglich «aus persönlichen Gründen» sein Gewicht wieder aufbauen wollte.
 - Auch Antidoping Schweiz hat darauf verzichtet, *explizit* eine öffentliche Berichterstattung über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens zu beantragen und beschränkte sich darauf, auf die automatische und reglementarisch vorgesehene Veröffentlichung des Urteils im Falle einer Verurteilung hinzuweisen.

Aus diesen spezifischen Gründen hat es Antidoping Schweiz in casu zu unterlassen, den Namen des Athleten in irgendwelcher Form öffentlich zu kommunizieren.

Aus diesen Gründen

wird erkannt:

[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1989, [REDACTED], wird **schuldig erklärt des Dopings** wegen versuchter Anwendung der verbotenen Substanzen Stanozolol und Oxandrolon, begangen durch deren postalische Bestellung (Bestellung zurückgehalten durch die Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss Mitteilung vom 8. Februar 2019 an Antidoping Schweiz).

Gestützt darauf wird er in Anwendung der Art. 2.2, 10.2.1.1 und 12 Doping-Statut von Swiss Olympic sowie Art. 17 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

verurteilt

1. zu einer **Sperre von 4 Jahren**, beginnend am **22. November 2019** unter Anrechnung der provisorischen Sperre;
2. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 700.00**;
3. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung an Antidoping Schweiz** in der Höhe von **Fr. 500.00**.
4. Antidoping Schweiz hat es zu **unterlassen**, den **Namen des Athleten** in irgendwelcher Form öffentlich zu **kommunizieren**.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- Herrn [REDACTED]
- Antidoping Schweiz, Herrn Raphael Casanova, MLaw, Mitarbeiter Rechtsdienst, Eigerstrasse 60, 3007 Bern
- Schweizerischer Fussballverband (SFV), Herrn Dominique Schaub, juristischer Mitarbeiter, Worbstrasse 48, 3074 Muri bei Bern
- Fédération Internationale de Football Association (FIFA), FIFA-Strasse 20, Postfach, 8044 Zürich
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (zusätzlich per Mail an: rm@wada-ama.org)

Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle: [REDACTED]

[REDACTED]
Dr. iur. Markus Natsch,
Fürsprecher, Vorsitz

[REDACTED]
.....
Fürsprecher Hans Roth

[REDACTED]
Dr. med. Jean François Reymond

[REDACTED]
.....
MLaw Céline Kuttler, Sekretärin

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid können die Parteien sowie die FIFA innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13.2 Doping-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13 des Doping-Statuts resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.

